NBI. HS MBWFK Schl.-H. 05/2024 vom 17. Dezember 2024, S. 75

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite: 25. Oktober 2024

Fachpromotionsordnung (Satzung)

Für das Fach Wirtschaftswissenschaften

Am Promotionskolleg Schleswig-Holstein

Vom 18. Oktober 2024

Aufgrund des § 54a Absatz 1 Satz 5 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBI. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022, (GVOBI. Schl.-H., S. 102) sowie aufgrund § 2 Absatz 4 des öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 23. November 2017 (NBI. HS MBWK, S. 98) und aufgrund §§ 4 Absatz 8 Nummer 4, 5 Absatz 2 Nummer 2, 10 Absatz 4, 5 der Organisationssatzung des Promotionskollegs Schleswig-Holstein vom 26. März 2021 (NBI. HS MBWK, S. 58) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Rahmenpromotionsordnung des Promotionskollegs Schleswig-Holstein vom 18. Oktober 2024 (NBI. HS MBWK, S. 75) erlässt das Promotionskolleg Schleswig-Holstein durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. Juli 2024 folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachpromotionsordnung gilt für alle Verfahren im Fach Wirtschaftswissenschaften des Promotionskollegs Schleswig-Holstein für die Verleihung von Doktorgraden und ergänzt die Rahmenpromotionsordnung des Promotionskollegs Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung. Bei Widersprüchen zwischen der Fachpromotionsordnung und Rahmenpromotionsordnung gilt die Regelung der Rahmenpromotionsordnung.

§ 2 Doktorgrad

Im Fach Wirtschaftswissenschaften wird der Doktorgrad Dr. sc. pol. verliehen.

§ 3 Zusätzliche Annahmevoraussetzungen für die Promotion

Das Forschungsteam kann in begründeten Fällen den Antrag stellen, Bewerberinnen und Bewerber mit Auflagen anzunehmen. Der Promotionsausschuss entscheidet über den Antrag. Er setzt für die Erfüllung der Auflage eine Frist und überprüft die rechtzeitige Erfüllung der Auflagen.

§ 4 Form der Dissertation

Die Dissertation kann gemäß § 11 der Rahmenpromotionsordnung sowohl als Monographie als auch als kumulative Dissertation verfasst werden. Im Falle der kumulativen Dissertation unterzeichnen bei Ko-Autorenschaften die Koautorinnen und Koautoren eine formlose Erklärung, die den jeweiligen Beitrag jeder Koautorin und jedes Koautors auflistet und die Einhaltung der "DFG-Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" bestätigt. Diese Erklärung ist Bestandteil der Dissertation.

§ 5 Disputation

Die Prüfungskommission leitet die Disputation. Im Rahmen der dem Vortrag anschließenden Diskussion sind alle promovierten Mitglieder der am Promotionskolleg beteiligten Hochschulen berechtigt, Fragen zu stellen. Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission hat Fragen zurückzuweisen, die dem Zweck der Dissertation zuwiderlaufen.

§ 6 Urkunde

Die Promotionsurkunde des Promotionskollegs Schleswig-Holstein im Fach Wirtschaftswissenschaften enthält neben den in § 18 Absatz 3 der Rahmenpromotionsordnung geltenden Bestimmungen zusätzlich die Bezeichnung des Forschungsteams, die Namen der erst- und zweitverantwortlichen Betreuungspersonen sowie die Namen der Gutachterinnen beziehungsweise Gutachter.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Fachpromotionsordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Kiel, den 18. Oktober 2024

Das Promotionskolleg Schleswig-Holstein

Der Vorstand

Prof. Dr. Werner Reinhart Präsident der Europa-Universität Flensburg Prof. Dr. Björn Christensen Präsident der Fachhochschule Kiel